

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat bei der Gemeinderatsitzung am 23.06.2026 folgendes beschlossen:

TO Punkt 2 **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2026 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

TO Punkt 3 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig das bestehende Pachtverhältnis auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom **01.11.2026 bis 31.10.2036**, auf Grundlage des vorliegenden Pachtvertragsentwurfes, wie folgt zu verlängern:

- Bernhard Voltolini–Gst.Nr. 127/1 im Ausmaß von 20m² zum Zwecke der Errichtung eines Bienenhauses zum jährlichen Pachtzins von EUR 50,00 inkl. MwSt. das sind EUR 2,50 pro m² (indexgesichert)

Das Pachtverhältnis kommt durch die beiderseitige Unterfertigung des vorliegenden Vertragsentwurfes zustande.

TO Punkt 4 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig das bestehende Pachtverhältnis auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom **01.12.2026 bis 30.11.2036**, auf Grundlage des vorliegenden Pachtvertragsentwurfes, wie folgt zu verlängern:

- Robert Neururer –Gst.Nr. 634/1 im Ausmaß von 15m² zum Zwecke der Errichtung eines Bienenhauses zum jährlichen Pachtzins von EUR 37,50 inkl. MwSt. das sind EUR 2,50 pro m² (indexgesichert)

Das Pachtverhältnis kommt durch die beiderseitige Unterfertigung des vorliegenden Vertragsentwurfes zustande.

TO Punkt 5 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, gemäß vorliegendem Dienstbarkeitszusicherungsvertrag als Grundeigentümerin der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1062/1 einzuräumen.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den von der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen

Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG allein.

TO
Punkt
6

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt folgende Vergaberichtlinien von Dienstnehmerwohnungen einstimmig:

Vergaberichtlinie Dienstnehmerwohnungen in der Gemeinde Kaunertal

Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden auf alle Dienstnehmerwohnungen Anwendung, für welche die Gemeinde Kaunertal ein Vergaberecht hat.

Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

- *Betriebe mit Standort im Kaunertal*
- *Die Wohnungen werden an die eigenen Mitarbeiter vergeben*

Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind

- *Private Personen,*
- *Betriebe mit Sitz außerhalb des Kaunertal*

Bewerbungsverfahren

Betriebe, welche sich für eine Wohnung bewerben möchten, haben einen schriftlichen Antrag, mittels Vordruckes, bei der Gemeinde Kaunertal einzubringen. Als Anmeldedatum gilt der Posteingang.

Vergabeverfahren

Die Gemeindeverwaltung ist beauftragt, alle Erhebungen inklusive aller Unterlagen zur Wohnungsvergabe mittels Punktesystem dieser Richtlinie eigenständig durchzuführen. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, der im Sinne der Vergaberichtlinie vom 23.06.2026 den Beschluss über die Wohnungsvergabe fasst.

Die Gemeinde hat alle wohnungssuchenden Betriebe auf übersichtliche Weise evident zu halten. Eine Liste dieser Betriebe ist jedem Mitglied des Gemeindevorstandes zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist vor jeder Wohnungsvergabesitzung auf den neuesten Stand zu bringen.

Wenn bei Wohnungsvergaben Bewerber die gleiche Punktezahl aufweisen, wird die Reihung nach dem Datum des Wohnungsansuchens vorgenommen. Falls das Ansuchen am selben Tag eingereicht wurde, ist eine Verlosung der Wohnung zulässig.

Zuweisung der Wohnungen

Die wohnungswerbenden Betriebe, die Personalwohnungen für beeinträchtigtes Personal benötigen, haben die Möglichkeit, sich Wohnungen im Erdgeschoß zur reservieren.

Aktualisierung

Der wohnungswerbende Betrieb stimmt bei seiner Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der betrieblichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, der Gemeinde Kaunertal mitzuteilen.

Vertragsverlängerung

Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom wohnungsmietenden Betrieb ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Punktevergabe

Der wohnungswerbende Betrieb erhält im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punkteanzahl:

- <i>Ganzjähriger Wohnungsbedarf/ Anmietung</i>	<i>5 Punkte</i>
- <i>Saisonaler Wohnungsbedarf/ Anmietung</i>	<i>3 Punkte</i>

- Akuter, nicht anderweitig deckbarer Bedarf	5 Punkte
- Durch Anmietung entstehen neue Gästebetten	5 Punkte
- Durch Anmietung kann leichter passendes Personal eingestellt werden	3 Punkte
- die Müllentsorgung erfolgt durch den Mieter	5 Punkte
- die Reinigung der gemeinsam nutzbaren Räumlichkeiten im Haus erfolgt durch den Mieter	5 Punkte
- die Schneeräumung des Hauszuganges und der zugehörigen Parkplätze im Winter erfolgt durch den Mieter	5 Punkte
- Es werden nach jeder Saison oder mind. alle 6 Monate Kontrollen der gemieteten Wohnungen durch den Mieter durchgeführt. Insbesondere wird auf Hygiene und Sauberkeit, Ordnung sowie Schäden geachtet.	3 Punkte

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise mit Antrag vom Gemeindevorstand und einstimmigem Beschluss des Gemeinderates abgegangen werden.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Wohnung.

Diesen Richtlinien liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2026 zu Grunde.

TO Punkt 7 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 einstimmig, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH – ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B33 Feichten 15“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B33/E1 Feichten 15“ vom 22.06.2026, Projektnummer bpe_kat23002.mxd, **durch vier Wochen hindurch - das ist von 24.06.2026 bis 23.07.2026** - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TO Punkt 8 **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH – ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal vom 11.06.2026, Planungsnummer 611-2026-00001, **durch vier Wochen hindurch – das ist von 24.06.2026 bis 23.07.2026** – zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal im Bereich der folgenden Grundstücke vor:

Umwidmung

Grundstück **143/3, KG 84106 Kaunertal**

rund 389 m² von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPP**: Parkplatz

weitere Grundstück **143/4, KG 84106 Kaunertal**

rund 209 m² von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPP**: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaunertal gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kaunertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kaunertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TO Punkt 9 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den vorliegenden Vertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Stefan Weiskopf, zu genehmigen. Der Vertrag beinhaltet unter anderem:

- Der Neubau der Suiten muss Teil des bestehenden Hotelbetriebs (Hotel Lärchenhof – Auer GmbH) bleiben und darf nicht als separate Firma ausgelagert werden.
- Die Fußgängerbrücke über den Verpeilbach sowie sämtliche Zutritte im Dammbereich des Mühlbaches dürfen bei Gefährdung durch Hochwasser ohne Zustimmung des Eigentümers abgetragen werden. Die Neuerrichtung hat durch den Hotelbetreiber zu erfolgen.
- Im Hauptgebäude Hotel Lärchenhof ist ein Restaurantbetrieb ganzjährig, mit den saisonal bedingten Schließungszeiten zu betreiben. Das Restaurant muss öffentlich, nicht nur für Hotelgäste, zugänglich sein.
- In den neu errichteten Suiten darf keine Freizeitwohnsitznutzung erfolgen.
- Ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Kaunertal.

TO Punkt 10 **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, der vorliegenden Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Kaunertal, der Freiwilligen Feuerwehr Kaunertal sowie der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG bzgl. der Integration des TIWAG-Flutwellenalarmsystems in das allgemeine Warn- und Alarmsystem des Landes Tirol und im weiteren Sinne auch für den Zivilschutzalarm zuzustimmen.

Die Vereinbarung umfasst insbesondere die Errichtung von insgesamt sechs Sirenenstationen durch die TIWAG, deren anschließende Übertragung in das alleinige Eigentum der Gemeinde sowie die Einbindung in das öffentliche Sirenen- und Zivilschutzalarmsystem des Landes Tirol.

Mit der Übernahme gehen Besitz, Betrieb, Wartung, Instandhaltung sowie die Verantwortung und Haftung für die Anlagen auf die Gemeinde über. Sämtliche ab dem Übergabezeitpunkt anfallenden Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Überprüfungs- und Reparaturkosten sowie Kosten für Anpassungen an den Stand der Technik, Reinvestitionen, Neuanschaffungen und allfällige Standortverlegungen sind von der Gemeinde zu tragen. Auf dem Grundstück der TIWAG wird der Gemeinde ein entsprechendes dauerhaftes Nutzungsrecht für eine

Sirenenstation eingeräumt; die Stromkosten für diese Anlage trägt jedoch weiterhin die TIWAG.

Für die Mitbenützung des allgemeinen Warn- und Alarmsystem des Landes Tirol wird von der TIWAG jährlich ein entsprechender Instandhaltungskostenbeitrag an den Landesfeuerwehrverband bezahlt. Dieser Beitrag wird durch den Landesfeuerwehrverband für die Abwicklung der laufenden Kosten gegenständlicher Sirenenstationen verwendet. Die Wartung sowie allfällige Reparaturen der gegenständlichen Anlagen werden zur Gänze durch den Landesfeuerwehrverband übernommen. Die konkrete organisatorische und technische Abwicklung erfolgt dabei über den Landesfeuerwehrverband.

Die Wartung und technische Betreuung der Anlagen erfolgt organisatorisch über den Landesfeuerwehrverband Tirol im Rahmen des landesweiten Warn- und Alarmsystems.

Als pauschale Abgeltung für sämtliche mit den Sirenenstationen verbundenen Aufwendungen leistet die TIWAG an die Gemeinde einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 7.500,00, mit welchem sämtliche bestehenden und zukünftigen Ansprüche der Gemeinde aus diesem Titel abgegolten sind; weitere Kostenbeteiligungen der TIWAG sind ausgeschlossen.

TO Punkt
11.1

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen von Herrn Georg Praxmarer für das bevorstehende Ögg Fest 2026 in der Höhe von EUR 500,00 zu genehmigen.

TO Punkt
11.2

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen des Singkreis Kaltenbrunn für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 600,00 zu genehmigen.

TO Punkt
11.3

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen des FC Kaunertal für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 1.000,00 zu genehmigen.

TO Punkt 13

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die folgenden personellen Änderungen beim Personal des Kindergartens ab 01.09.2026 zu genehmigen:

Das Stundenausmaß von Frau Christiana Gfall wird von derzeit 34,00 Wochenstunden, das sind 85% der Vollbeschäftigung auf 27 Wochenstunden (bestehend aus 23,50 Kinderstunden und 3,5 Vor- und Nachbereitungsstunden), das sind 67,5% der Vollbeschäftigung, verringert. Ein entsprechender Nachtrag zum Dienstvertrag ist abzuschließen.

Das Stundenausmaß von Frau Elena Plörer wird von derzeit 32,00 Wochenstunden, das sind 80% der Vollbeschäftigung auf 27 Wochenstunden (bestehend aus 24,00 Kinderstunden, 3,75 Vor- und Nachbereitungsstunden und 2,25 Leitungsstunden), das sind 75% der Vollbeschäftigung, verringert. Zeitgleich wird Frau Elena Plörer die Kindergartenleitung übertragen. Ein entsprechender Nachtrag zum Dienstvertrag ist

Das Stundenausmaß von Frau Beate Gfall wird von derzeit 18,50 Wochenstunden, das sind 46,25% der Vollbeschäftigung auf 19,00 Wochenstunden, das sind 47,5% der Vollbeschäftigung, erhöht. Ein entsprechender Nachtrag zum Dienstvertrag ist abzuschließen.

Das Stundenausmaß von Frau Sonja Hann wird von derzeit 21,00 Wochenstunden, das sind 52,50% der Vollbeschäftigung auf 21,50 Wochenstunden (bestehend aus 18,50 Kinderstunden und 3,0 Vor- und Nachbereitungsstunden), das sind 53,75% der Vollbeschäftigung, erhöht. Ein entsprechender Nachtrag zum Dienstvertrag ist abzuschließen.

Kaunertal, am 24.06.2026
Der Bürgermeister:

Christian Kalsberger e.h.

angeschlagen am: 24.06.2026 abgenommen am:
